

# Gas: Ansprüche wahren

## Mögliche Rückerstattung aus 2006 verjährt

KÖLN/BONN. Viele Gaskunden aus der Region Köln/Bonn haben aus jüngsten Gerichtsurteilen Rückerstattungsansprüche gegenüber ihren Versorgern. Der Bundesgerichtshof hatte entschieden, dass Vertragsklauseln vieler Gasversorger zu Preisänderungen unwirksam sind, weil sie die Kunden unangemessen benachteiligen.

„Zum Jahresende können Ansprüche aus 2006 allerdings verjähren“, warnt der Kölner Rechtsanwalt Steffen Bayer. Insgesamt kämen aus den Preiserhöhungsrunden der vergangenen Jahre bei einem Mehrpersonenhaushalt leicht Rückerstattungsansprüche von „mehreren Hundert Euro im Jahr“ zusammen, sagte Bayer dieser Zeitung.

Auch der Bund der Energieverbraucher empfiehlt Gaskunden, Ansprüche jetzt geltend zu machen.

Unwirksam sind laut Bundesgerichtshof zum Beispiel früher in Verträgen der Kölner Rheinenergie AG verwendete Klauseln, die den Gaspreis ausschließlich an die Entwicklung des Preises für extra leichtes Heizöl (HEL) koppelten, ohne dabei sinkende Kosten des Versorgers in sonstigen Bereichen zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 24.03.2010, Az. VIII ZR 178/08).

Nach einem Urteil der Bundesrichter gegen die Regionalgas Euskirchen sind auch solche Klauseln unzulässig, die die Änderung der Preise lediglich pauschal von der Änderung der allgemeinen Tarifpreise abhängig machen, ohne festzulegen, wie der neue Gaspreis bei Eintritt dieser Änderung konkret bestimmt werden soll (Urteil vom 17.12.2008, Az. VIII ZR 274/06).

Rückerstattungsansprüche können für zurückliegende Abrechnungszeiträume auch dann noch geltend gemacht werden, wenn die Jahresabrechnungen bereits anstandslos bezahlt wurden (BGH, Urteil vom 14.07.2010, Az. VIII ZR 246/08).

Was dies für einzelne Gaskunden bedeuten kann, macht ein aktuelles Urteil des Landgerichts Köln deutlich: Es verurteilte den Gummersbacher Versorger Agger-Energie aufgrund der Verwendung einer unwirksamen Preisanpassungsklausel zu einer Rückerstattung von 7 217 Euro zuzüglich Zinsen an einen Kunden (Urteil vom 07.10.2010, Az. 8 O 302/09). In einem ähnlichen Fall verurteilte das Landgericht Bonn die Regionalgas Euskirchen zu einer Rückzahlung von knapp 2 000 Euro (Urteil vom 03.11.2010, Az. 5 S 218/09). Beide Gerichte teilten die Auffassung, dass bei Unwirksamkeit der Preisklauseln nur der Arbeitspreis abgerechnet werden kann, der bei Abschluss des Gaslieferungsvertrags vereinbart wurde. ga



Über hohe Gasrechnungen ärgern sich viele Verbraucher.

FOTO: PA